

**Landesrahmenvertrag
für
Schleswig-Holstein
nach
§ 79 Abs. 1 SGB XII**

Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene

- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag e. V.
- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag e. V.
- Städtebund Schleswig-Holstein e. V.
- Städtetag Schleswig-Holstein

und

die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V., Geschäftsstelle Nord
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
- Forum Sozial e. V.
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

schließen den folgenden Landesrahmenvertrag:

Inhaltsverzeichnis

zum Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel	Seite 3
I. Allgemeines	
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	Seite 3
II. Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen	
§ 2 Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen	Seite 4
§ 3 Einrichtungstypen	Seite 5
§ 4 Inhalt der Leistung	Seite 5
§ 5 Umfang der Leistung	Seite 6
§ 6 Qualität der Leistung	Seite 6
§ 7 Platzzahl	Seite 7
§ 8 Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen	Seite 8
III. Prüfungsvereinbarungen	
§ 9 Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität	Seite 9
IV. Verfahren, Schlussbestimmungen	
§ 10 Vertragskommission	Seite 9
§ 11 Experimentierklausel	Seite 10
§ 12 Datenbank	Seite 10
§ 13 Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit	Seite 11

Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein

nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich diesen Landesrahmenvertrag.

Die Vertragsparteien wirken auch künftig darauf hin, dass die Sozialleistungen nach § 17 SGB I partnerschaftlich erbracht werden.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind dazu bestimmt, die Leistungsberechtigten so weit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung nach dem 6. bis 8. Kapitel des SGB XII in ihrer Umsetzung und Ausgestaltung an den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 orientiert sind.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gelöst werden.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Die Regelungen des Landesrahmenvertrages einschließlich seiner Bestandteile (siehe Absatz 3) gelten für stationäre und teilstationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste. Soweit für ambulante Dienste keine besonderen Regelungen bestehen, sind die für stationäre und teilstationäre Einrichtungen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne des Landesrahmenvertrages ist die auf eine gewisse Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sachlicher und personeller Mittel unter einer verantwortlichen Leitung mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

(3) Der Landesrahmenvertrag besteht aus:

- a) dem Vertragstext (LRV-SH),
- b) der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH),
- c) dem Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein,
- d) dem Formularsatz für Schleswig-Holstein zur Verhandlung einer Vergütungsvereinbarung,
- e) dem Investitions- und Finanzierungsplan.

II. Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen

§ 2

Grundsatz und Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen

- (1) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe schließen eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 76 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Der Leistungserbringer, der den Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung anstrebt, fordert den zuständigen Träger der Sozialhilfe unter Vorlage des Entwurfs einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung auf. Der Anforderung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen beizufügen, die dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers ermöglichen. Dies sind
 - a) die Konzeption,
 - b) der Lage- und Raumplan, soweit vorhanden,
 - c) der Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden Investitionen,
 - d) der Vorschlag für die Personalvereinbarung,
 - e) der Vorschlag für die Kalkulation einer Vergütung.
- (3) Bei Abschluss einer Folgevereinbarung sind nur Unterlagen einzureichen, die nicht in aktueller Fassung vorliegen.
- (4) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über das unterbreitete Angebot einzutreten und den zügigen Abschluss der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung anzustreben. Nach Einigung ist die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom Leistungserbringer sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich zu unterzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Vergütung noch nicht abschließend geeint sein.¹

¹Protokollnotiz:

Im Einvernehmen des Leistungserbringers und des zuständigen Trägers der Sozialhilfe können Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung miteinander verbunden und in einer Vertragsurkunde zusammengefasst werden.

§ 3 Einrichtungstypen

- (1) Für die Kalkulation der Maßnahmepauschale nach § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII werden die Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf durch die Einrichtungstypen (siehe Einrichtungstypenkatalog) abgebildet. Für einzelne Einrichtungstypen können Rahmenvereinbarungen geschlossen werden, in denen z. B. Personalschlüssel definiert werden.
- (2) Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe können vereinbaren, dass die Leistungen abweichend vom Einrichtungstypenkatalog nach Absatz 1 erbracht werden.

§ 4 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistungen beinhalten:
 - a) die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung),
 - b) die Maßnahmen (z. B. Beratung, Betreuung, Begleitung, Erziehung, Förderung, Pflege),
 - c) die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar).
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend ihres individuellen Bedarfes und im Hinblick auf die Zielsetzung der notwendigen Hilfe zu fördern und zu betreuen.
- (3) Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den zu vereinbarenden Leistungen der Einrichtungen abzuleiten.
- (4) Bei der Bemessung des Personalbedarfs sind u. a. zugrunde zu legen:
 - a) Zeiten, die für die Erbringung der Maßnahmen erforderlich sind,
 - b) Zeiten, die für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erforderlich sind,
 - c) zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation und Koordination (z. B. Teambesprechungen),
 - d) Zeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
 - e) Zeiten für die Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 5 Umfang der Leistung

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Ausreichend sind Leistungen, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten durch die Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen, wenn ohne sie oder ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 6 Qualität der Leistung

- (1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung beinhaltet Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss folgende Aspekte enthalten:
 - a) Leitbild und Konzeption der Einrichtung,
 - b) Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
 - c) Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
 - d) personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard),
 - e) fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung.

Jede Einrichtung erstellt ein Strukturblatt und schreibt dieses fort.

- (3) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung festgelegt und durchgeführt werden.

Er weist nach, dass er systematische Verfahren zur Qualitätssicherung/-entwicklung anwendet und hält dies schriftlich fest. Zu folgenden Aspekten sind Aussagen zu treffen:

- Verantwortung und Zuständigkeit,
 - Organisation,
 - Prozesshaftigkeit,
 - Verfahren zum Austausch innerhalb der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Arbeitsbereichen,
 - Dokumentation,
 - Überprüfung der Ergebnisse des Hilfeprozesses anhand der im Hilfeplan festgelegten Ziele,
 - Rolle der Leistungsberechtigten.
- (4) Kann in Folge nicht vereinbarungsgemäß besetzter Stellen die Qualität der Leistungen nicht gewährleistet werden, hat der Leistungserbringer dies dem für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich anzuzeigen. Von der Beeinträchtigung der Qualität der Leistungen ist auszugehen, wenn eine Stelle in einem Zeitraum von 6 Monaten länger als 8 Wochen nicht im Sinne des Satzes 1 besetzt ist und dies insbesondere durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder den Einkauf externer Dienstleistungen nicht aufgefangen werden konnte.

§ 7 Platzzahl

- (1) In der Leistungsvereinbarung wird die Platzzahl festgelegt.² Dabei bleiben die Plätze der Rehabilitationsträger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB IX außer Betracht. Die Plätze dieser Rehabilitationsträger werden jedoch nachrichtlich und differenziert nach den Leistungen/zuständigen Leistungsträgern in die Leistungsvereinbarung aufgenommen; sie sind bei der Vergütungskalkulation zu berücksichtigen, soweit es dem geeinten Investitions- und Finanzierungsplan entspricht.
- (2) Die Platzzahl nach Absatz 1 kann nur im Einvernehmen von Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe verändert werden. Diese Änderung der Leistungsvereinbarung ist auf die Platzzahlveränderung sowie die sich hieraus ggf. ergebenden Anpassungserfordernisse zu begrenzen. Soll der Leistungsanspruch eines Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich eines anderen Sozialhilfeträgers realisiert werden, so wirkt der für den Leistungsberechtigten zuständige Sozialhilfeträger zuvor auf den für die Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträger ein, die erforderlichen Anpassungen der Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

²Protokollnotiz: Die Belegung darf die vereinbarte Platzzahl nicht überschreiten.

- (3) In der Vergütungsvereinbarung wird die Auslastungsquote festgelegt. Auf der Grundlage der Auslastungsquote werden die Belegtage für die leistungsgerechte Vergütung kalkuliert.
- (4) Sofern in Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesrahmenvertrages unterschiedliche Platzzahlen festgelegt sind, gilt die höhere Platzzahl als in der Leistungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger vereinbart. In diesen Fällen sind die Vereinbarungen zur Struktur- und Prozessqualität in der Leistungsvereinbarung bis zum 31.12.2013 anzupassen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei Werkstätten im Vorgriff auf zu erwartende Entwicklungen in Vergütungsvereinbarungen kalkulatorisch eine Platzzahl zu Grunde gelegt werden kann, die von der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Platzzahl abweicht.
- (6) Der Leistungserbringer unterrichtet den zuständigen Träger der Sozialhilfe über die tatsächlichen Belegtage der letzten 6 Monate zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres innerhalb einer Frist von einem Monat.

§ 8

Grundsatz und Verfahren zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütung für die Leistungen der Einrichtung muss leistungsgerecht sein und der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Vergütung für die Leistung besteht mindestens aus
 - a) Grundpauschale,
 - b) Maßnahmepauschale und
 - c) Investitionsbetrag.

Weitere Vergütungsbestandteile und sonstige Beträge können vereinbart werden.

- (4) Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vergütung anzurechnen. Dies gilt nicht, soweit öffentliche Zuschüsse für besondere Förderzwecke gewährt werden, die die Vergütungen nach Absatz 3 nicht betreffen.
- (5) Im Rahmen der Vereinbarung einer prospektiven, leistungsgerechten Vergütung, die auf einer Neukalkulation beruht, ist auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistung eine Aufstellung des sozialversicherungspflichtigen Personals gegliedert nach Anzahl und Qualifikation, jedoch ohne namentliche Nen-

nung vorzunehmen. Sofern Personalveränderungen für die Einrichtung bestehen, die sich in der künftigen Wirtschaftsperiode auswirken können, sind auch diese mitzuteilen. Des Weiteren sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistung eine Aufstellung des notwendigen Anlagevermögens, gegliedert nach Standorten, und die Verrechnungsschlüssel vorzulegen.

- (6) Sofern es in den Fällen des § 7 Abs. 2 zu einer Veränderung der Gesamtplatzzahl kommt, ist die Vergütungsvereinbarung unverzüglich anzupassen. Diese Anpassung ist auf den diesbezüglich notwendigen Umfang zu begrenzen.

III. Prüfungsvereinbarungen

§ 9

Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4. i.V.m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII als einen Prozess zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend.
- (2) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Wirtschaftlichkeit und Qualität werden dabei stets im Zusammenhang betrachtet.
- (3) Einzelheiten zum Verfahren und zu den Inhalten von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt die Allgemeine Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein.
- (4) Der zuständige Träger der Sozialhilfe trägt die Kosten der Prüfung. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben (siehe AVV-SH) trägt der Leistungserbringer.

IV. Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 10

Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission (VK) ein. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1 Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe,
4 Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,

5 Vertreter/innen der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen.

- (2) Die Beschlüsse der VK werden einstimmig gefasst und sind für alle Vertragsparteien verbindlich.
- (3) Die Geschäftsführung der VK wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern festgelegt. Die VK wird zwei Mal pro Jahr einberufen, darüber hinaus ist sie auf Verlangen eines Mitglieds einzuberufen. Die VK kann zu ihren Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.

Bei Bedarf gibt sich die VK eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufgaben der VK sind insbesondere
 - a) die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
 - b) die Änderung der Bestandteile nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) bis e),
 - c) die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen,
 - d) die Beschlüsse über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

§ 11 Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.

§ 12 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren, eine gemeinsame Datenbank bis zum 31.12.2013 zu entwickeln. Diese Datenbank soll insbesondere dazu dienen, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen.

§ 13 Salvatorische Klausel

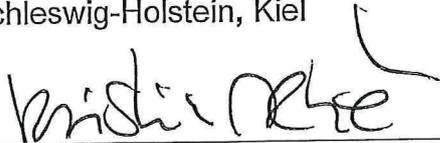
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Landesrahmenvertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bestehende Landesrahmenvertrag i. d. F. der Vereinbarung der Vertragsparteien vom 21.05.2010 außer Kraft.
- (2) Der Landesrahmenvertrag hat eine Laufzeit von mindestens drei Jahren, höchstens fünf Jahren und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31.12.2017.
- (3) Der Landesrahmenvertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch rechtzeitige schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vertragsparteien gekündigt werden, erstmals durch Kündigungserklärung bis zum 31.12.2014 mit Wirkung zum 31.12.2015. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn gegenüber jeder der Vertragsparteien die Kündigungsfrist eingehalten wird.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgter Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung aufzunehmen.

Kiel, den *12. 11. 2012*

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein, Kiel



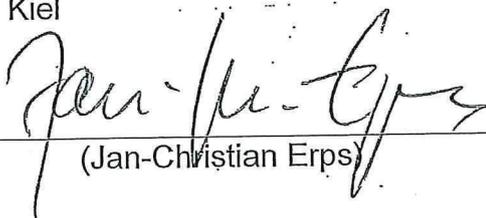
(Kristin Alheit)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
e. V., Kiel



(Jörg Bülow)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
e. V., Kiel



(Jan-Christian Erps)

Städtebund Schleswig-Holstein e. V.,
Kiel



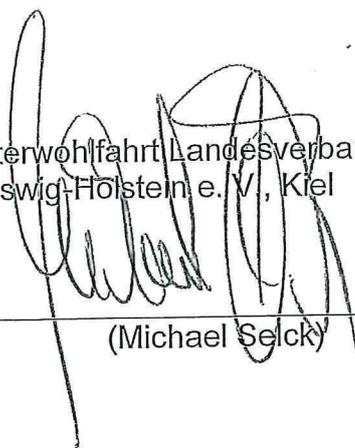
(Jochen von Allwörden)

Städtetag Schleswig-Holstein, Kiel



(Jochen von Allwörden)

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel



(Michael Seick)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e. V., Kiel

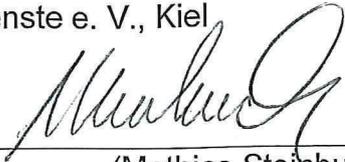


Arbeitsgemeinschaft
Privater Heime
Bundesverband e. V.
Geschäftsstelle Nord



(Michael Zemski)

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e. V., Kiel



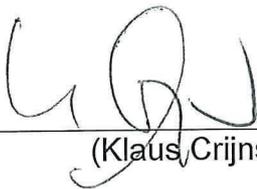
(Mathias Steinbuck)

Caritasverband für Schleswig-Holstein
e. V., Kiel



(Stefan Reese)

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Schleswig-Holstein e. V., Kiel



(Klaus Crijns)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission
e. V., Rendsburg



(Roland Schlerff)

Forum Sozial e. V., Kiel



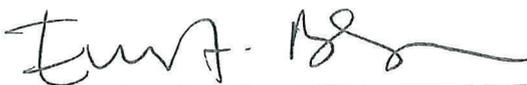
(Horst Illiger)

Landesverband der Fachkliniken
Schleswig-Holstein, Neustadt



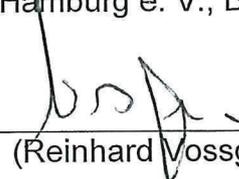
(Michael Dieckmann)

Paritätischer Wohlfahrtsverband Schles-
wig-Holstein e. V., Kiel



(Günter Ernst-Basten)

Verband Deutscher Alten- und Behin-
dertenhilfe, Landesverband Schleswig-
Holstein/Hamburg e. V., Bad Oldesloe



(Reinhard Vossgrau)